



Sachstand

Zugang von Personen im Kontext von Fluchtmigration zu Berufsausbildung und Arbeitsmarkt Einzelfragen

Zugang von Personen im Kontext von Fluchtmigration zu Berufsausbildung und Arbeitsmarkt

Einzelfragen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 146/19
Abschluss der Arbeit: 20. Januar 2020
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Abschnitt 1 wurde vom Fachbereich WD 3 (Verfassung und Verwaltung) bearbeitet.

Abschnitte 2 und 3 basieren auf einer Zuarbeit der Bundesagentur für Arbeit.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	4
1.	Asyl-und aufenthaltsrechtliche Regelungen	4
1.1.	Zugang von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu Beschäftigung und Berufsausbildung	4
1.1.1.	Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländer im Asylverfahren	4
1.1.2.	Zugang zum Arbeitsmarkt für anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis	6
1.1.3.	Zugang zu einer Berufsausbildung	6
1.2.	Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen	6
1.2.1.	Flüchtlingsunterkünfte in den Bundesländern	6
1.2.2.	Aufenthaltspflicht für Asylbewerber	7
1.2.3.	Aufenthaltspflicht für Flüchtlinge	8
1.2.4.	Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen	8
2.	Statistische Informationen zu Personen im Kontext von Fluchtmigration	9
2.1.	Anteil von Personen im Kontext von Fluchtmigration an beruflicher Ausbildung	9
2.2.	Anteil von Personen im Kontext von Fluchtmigration am Arbeitsmarkt	10
3.	Programme und Maßnahmen zur Integration von Personen im Kontext von Fluchtmigration in Berufsausbildung und Arbeitsmarkt	10
3.1.	Branchenübergreifende Kooperationsmodelle	11
3.2.	Das Programm „Perspektiven für Flüchtlinge und Migrantinnen/Migranten“ (PerF)	12
3.3.	Maßnahmen und Angebote für junge Flüchtlinge	12
3.4.	Spezifische Aktivitäten für weibliche Geflüchtete und Migrantinnen	13
3.5.	Instrumente zur Feststellung beruflicher Kenntnisse	14
3.6.	Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Integration von Personen im Kontext mit Fluchtmigration	14

Einleitung

Es werden verschiedene Fragen zum Thema „Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gestellt. Dabei geht es zum einen um Fragen zum Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu einer Berufsausbildung für Personen im Asylverfahren und für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge sowie um statistische Angaben hierzu. Auch werden Fragen zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen gestellt.

1. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen

1.1. Zugang von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu Beschäftigung und Berufsausbildung

Beim Zugang zum Arbeitsmarkt durch Asylbewerber ist zwischen Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung und anerkannten Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu unterscheiden. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist den Asylbewerbern **während der Durchführung des Asylverfahrens** gestattet, § 55 Asylgesetz (AsylG)¹. Eine Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der aufgrund bestimmter Aufenthaltszwecke **nach einem erfolgreichen Asylverfahren** erteilt werden kann, § 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)².

1.1.1. Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländer im Asylverfahren

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG dürfen Asylbewerber, **die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung³ zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben**. Erwerbstätigkeit ist jede selbstständige und nicht selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)⁴ sowie die Tätigkeit als Beamter, § 2 Abs. 2 AufenthG. Die Pflicht, in einer solchen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag, längstens bis zu 18 Monaten, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG kann dem Asylbewerber im Asylverfahren aber eine Beschäftigung durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Eine **Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz** ist die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in ei-

1 Asylgesetz, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html (Stand: 10. Januar 2020).

2 Aufenthaltsgesetz, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html (Stand: 10. Januar 2020).

3 Dazu näher unter 1.2.2.

4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/BJNR138450976.html (Stand: 10. Januar 2020).

nem Arbeitsverhältnis. Diese zeichnet sich durch die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers aus, § 7 SGB IV. Auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung fallen gemäß § 7 Abs. 2 SGB IV unter den Begriff der Beschäftigung. Asylbewerber im Asylverfahren dürfen keine selbstständige Tätigkeit ausführen.

Einem Asylbewerber, der verpflichtet ist in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist eine Beschäftigung zu erlauben, wenn das Asylverfahren **nicht innerhalb von neun Monaten** nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist, es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes⁵ handelt und der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet ist, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 AsylG. Darüber hinaus muss die **Bundesagentur für Arbeit (BA) dem Antrag zugestimmt** haben oder es muss durch Rechtsverordnung bestimmt sein, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung zulässig ist, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG.

Einem Asylbewerber, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **kann eine Beschäftigungserlaubnis** durch die Ausländerbehörde erteilt werden, wenn er sich **seit drei Monaten** gestattet während der Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet aufhält. Auch ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird nach § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG auf die Wartezeit angerechnet. Weitere Voraussetzung ist ebenfalls, dass die **BA dem zugestimmt** hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist, § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG.

Die Zustimmung der BA zur Beschäftigung kann erteilt werden, wenn dies durch ein Gesetz, die Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁶ oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist, § 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Für **Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung** gilt § 32 Abs. 1 BeschV. Danach kann dem geduldeten oder gestatteten Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn er sich **seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung** im Bundesgebiet aufhält. Mit Verweis auf die Voraussetzungen des § 39 AufenthG steht die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis unter dem **Zustimmungsvorbehalt durch die BA**. Von dem Zustimmungsvorbehalt **ausgenommen** sind Praktika oder Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Ebenso bedürfen Beschäftigungen keiner Zustimmung, die nach vierjährigem ununterbrochenem, rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet aufgenommen werden. Außerdem bedürfen Beschäftigungen keiner Zustimmung, bei welchen der Antragsteller mit dem Arbeitgeber verwandt oder ersten Grades verschwägert ist und mit diesem in einer häuslichen Gemeinschaft wohnt, § 32 Abs. 2 BeschV.

5 Derzeit gelten die EU-Mitgliedstaaten sowie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsstaaten, § 29a Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Anlage II zu § 29a AsylG.

6 Beschäftigungsverordnung, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/BJNR149910013.html (Stand: 10. Januar 2020).

1.1.2. Zugang zum Arbeitsmarkt für anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, § 7 AufenthG. Die Ausländerbehörde prüft im Asylverfahren, welche Schutzform für den Antragsteller in Frage kommt. § 25 AufenthG differenziert bezüglich der Erteilung der Aufenthaltstitel für anerkannte Asylbewerber zwischen Asylberechtigten nach Art. 16a Grundgesetz (§ 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG), subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und Personen, für die nationale Abschiebeverbote festgestellt wurden (§ 25 Abs. 3 AufenthG).

Asylberechtigten nach Art. 16a GG mit einem Aufenthaltstitel ist kraft Gesetzes die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt, ohne dass diese einer ausdrücklichen Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf, § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bzw. ab 1. März 2020 § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG neue Fassung (n.F.). Trotzdem muss gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG und künftig nach § 4a Abs. 3 Satz 1 AufenthG n.F. der Aufenthaltstitel ausdrücklich erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob diese Beschränkungen unterliegt.

Bis zum 29. Februar 2020 müssen Ausländer, die einen Aufenthaltstitel wegen einem nationalen Abschiebeverbot erhalten haben, die Erlaubnis für eine Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde einholen, § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Ausländerbehörde kann eine Erlaubnis für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen, § 21 Abs. 6 AufenthG. Die Erteilung der Erlaubnis zu einer unselbstständigen Beschäftigung an Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt worden ist, **bedarf nach § 31 BeschV keiner Zustimmung der BA**. Ab dem 1. März 2020 gilt auch für Schutzberechtigte, die ihre Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines nationalen Abschiebeverbots erhalten haben, die Regelung des § 4a Abs. 1 AufenthG. Diesen ist damit künftig kraft Gesetzes die Ausübung sowohl einer unselbstständigen als auch einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erlaubt. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde für die Erwerbstätigkeit ist dann nicht mehr erforderlich, ebenso wenig eine Zustimmung der BA, § 31 BeschV.

1.1.3. Zugang zu einer Berufsausbildung

Berufsausbildungen sind ebenfalls „Beschäftigungen“ im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (§ 2 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SGB IV), sodass die unter 1.1.1 und 1.1.2 gestellten Regelungen gelten.

1.2. Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen

1.2.1. Flüchtlingsunterkünfte in den Bundesländern

Asylsuchende werden zunächst in **Aufnahmeeinrichtungen** (auch: Erstaufnahmeeinrichtungen) eines **Bundeslandes** untergebracht, um bei der dortigen Außenstelle des BAMF ihren Asylantrag zu stellen. Für die **Bereitstellung** von Erstaufnahmeeinrichtungen sind die **Bundesländer zuständig**, sie haben laut Gesetz eine Pflicht zur Schaffung und Unterhaltung, § 44 AsylG.

Beispielhaft können Zahlen für das Bundesland Berlin genannt werden. Berlin verfügt derzeit über neun Aufnahmeeinrichtungen und über 74 Gemeinschaftsunterkünfte. Ende 2019 waren dort 20.962 Geflüchtete untergebracht (Stand: 30. November 2019)⁷.

Die Verteilung von Asylsuchenden in Deutschland ist in § 45 AsylG geregelt. Die **Aufnahmequoten der Bundesländer** richten sich nach dem sogenannten „**Königsteiner Schlüssel**“, § 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Die Verteilungsquote wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. Dabei werden das Steueraufkommen (2/3 bei der Bewertung) und die Bevölkerungszahl (1/3 bei der Bewertung) des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt. Zur praktischen Verteilung der Asylsuchenden auf die Aufnahmeeinrichtungen verwendet das BAMF das Computer-Programm „EASY“. Es sorgt für die Einhaltung des „Königsteiner Schlüssels“ und berücksichtigt zudem die Kapazitäten der Einrichtungen, die sogenannte Herkunftsländerzuständigkeit und die Familienzusammenführung.

1.2.2. Aufenthaltspflicht für Asylbewerber

Asylsuchende, die zu einer Antragstellung bei einer Außenstelle des BAMF verpflichtet sind, unterliegen einer **Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung**. Danach sind Asylbewerber verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, jedoch nicht länger als 18 Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern gilt dies bis zu maximal sechs Monaten, § 47 Abs. 1 AsylG. Nach § 47 Abs. 1b AsylG können die Bundesländer hiervon **Ausnahmen** erlassen und regeln, dass Ausländer verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, **längstens jedoch für 24 Monate**, zu wohnen. Derzeit machen die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen von der Möglichkeit einer verlängerten Wohnverpflichtung Gebrauch.

Anschließend sollen die Asylsuchenden in der Regel in **Gemeinschaftsunterkünften** wohnen, § 53 Abs. 1 AsylG. Die Verpflichtung eines Asylsuchenden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet insbesondere dann, wenn er als Asylberechtigter anerkannt wurde, eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand keine Mehrkosten entstehen, § 53 Abs. 2 AsylG.

Neben der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung bzw. der Gemeinschaftsunterkunft müssen Asylbewerber auch die **Residenzpflicht** beachten. Nach Stellung ihres Asylantrags erhalten Asylbewerber eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, § 55 Abs. 1 AsylG. Diese weist sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylbewerber aus und belegt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist **räumlich auf den Bezirk beschränkt**, in

⁷ Statistische Angaben zu den Flüchtlingsunterkünften und -zahlen in Berlin (abrufbar unter: <https://www.berlin.de/laf/wohnen/allgemeine-informationen/ueberblick-fluechtlingsunterkuenfte/artikel.629241.php>).

dem sich die zuständige Aufnahmeeinrichtung befindet, § 56 Abs. 1 AsylG. Asylbewerber dürfen sich zunächst nur in dem in ihrer Aufenthaltsgestattung genannten Gebiet aufhalten und benötigen eine Erlaubnis, wenn sie dieses Gebiet vorübergehend verlassen möchten, § 57 Abs. 1 AsylG. Die Residenzpflicht entfällt nach drei Monaten. Dies gilt nicht, solange eine Wohnverpflichtung für die Aufnahmeeinrichtung fortbesteht, § 59a Abs. 1 AsylG.

1.2.3. Aufenthaltspflicht für Flüchtlinge

Grundsätzlich haben Geflüchtete die ersten **drei Jahre nach der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** die Pflicht, den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in dem **Bundesland** zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzverpflichtung kann aufgehoben werden, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufgenommen wird, § 12a Abs. 1 AufenthG. Die zuständigen Behörden haben weiterhin die Möglichkeit, **innerhalb von sechs Monaten** nach der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, den betroffenen Personen für die ersten **drei Jahre** einen bestimmten **Wohnort** zuzuweisen, § 12a Abs. 2, 3 AufenthG. Mit diesen Regelungen soll die nachhaltige Integration des Geflüchteten in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Bei der Entscheidung können zudem besondere örtliche, die Integration fördernde Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche, § 12 Abs. 3 AufenthG.

1.2.4. Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Die Versorgung und Integration von Flüchtlingen wird gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen wahrgenommen. Hierzu stellen der Bund, die Bundesländer und die Kommunen über ihre Haushalte finanzielle Mittel für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen zur Verfügung. Nach dem Grundgesetz sind die Bundesländer für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zuständig. Der Bund unterstützt die Bundesländer und die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Im Folgenden wird auf die Haushaltsmittel des Bundes eingegangen.

Der **Bund** ist vor allem zuständig für die **Durchführung und Organisation von Asylverfahren** im BAMF, für **Integrationsmaßnahmen** (insbesondere durch Integrationskurse des BAMF und der BA) sowie für **Geldleistungen für anerkannte Flüchtlinge** (z. B. Arbeitslosengeld II). Allein für das **BAMF** hat die Bundesregierung im Bundeshaushalt 2020 **Gesamtausgaben** in Höhe von **891 Millionen EUR** bereitgestellt (Bundestagsdrucksache 19/11800, Seite 252).

Einen Überblick über die **gesamten flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundes** gibt die Bundesregierung in ihrem **Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023** (Bundestagsdrucksache 19/11801, Seite 36). Danach sieht die Bundesregierung für die kommenden Jahre folgende Ausgaben vor:

	Ist	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	- in Mrd. € -					
Fluchtursachenbekämpfung	7,9	8,3	8,3	7,0	7,2	7,0
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	0,9	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
Integrationsleistungen	2,6	2,8	2,6	2,2	2,0	1,9
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	4,0	4,6	5,0	5,1	5,2	5,2
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	7,5	6,0	3,7	3,2	0,4	0,4
Gesamtbelastung Bundeshaushalt	23,0	22,9	20,8	18,7	16,0	15,8

2. Statistische Informationen zu Personen im Kontext von Fluchtmigration

Die Statistik der BA berichtet regelmäßig und ausführlich zu Personen im Kontext von Fluchtmigration (Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer). Zu den Themen Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, Ausbildungsmarkt, Grundsicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erscheint monatlich das

Tabellenheft „Personen im Kontext von Fluchtmigration - Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter (Monatszahlen)“, abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1405502/Statischer-Content/Rubriken/Arbeitsmarkt-im-Ueberblick/Personen-im-Kontext-von-Fluchtmigration.html (Stand: 17. Januar 2020).

Neben diesem stellt die BA kompakte Übersichten und Visualisierungen sowie eine tieferegehende Kohortenanalyse zur Integration von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung:

„Methodenbericht „Integrationsprozesse bei Flüchtlingen - eine Kohortenuntersuchung“, abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integration-Fluechtlinge.pdf> (Stand: 17. Januar 2020).

2.1. Anteil von Personen im Kontext von Fluchtmigration an beruflicher Ausbildung

In dem oben genannten Tabellenheft „Personen im Kontext von Fluchtmigration - Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter (Monatszahlen)“ findet sich der Anteil von

Personen im Kontext von Fluchtmigration an allen Abgängen von Arbeitsuchenden eines Monats. In Bezug auf (nicht näher spezifizierte) Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme und den Monat November 2019 belief sich dieser Anteil auf 18,1 Prozent (vgl. Tabelle 6, Spalte 3). Der Anteil der Abgänge in Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme an allen Abgängen von Arbeitsuchenden innerhalb der Gruppe der Personen im Kontext von Fluchtmigration (vgl. Tabelle 6, Spalte 2) betrug für den Monat November 2019 13,3 Prozent. Zu beachten ist, dass dabei Doppelzählungen möglich sind, da Arbeitsuchende mehrmals zwischen zwei Stichtagen abgehen können. Dabei ist der Begriff „Arbeitsuchende“ weit gefasst; der Begriff umfasst nicht nur Arbeitslose nach § 16 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III)⁸ (Tabelle 6, Spalte 7), sondern z.B. auch Maßnahmeteilnehmer, die nach diesem Gesetz nicht als arbeitslos gelten. Außerdem unterliegen die Werte saisonalen Schwankungen.

Eine nationale Besonderheit stellt die sogenannte duale Berufsausbildung dar. Die Auszubildenden in diesem System gelten als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Tabelle 8 des oben genannten Tabellenhefts gibt einen Überblick über die Bewerbersituation mit Blick auf Personen im Kontext von Fluchtmigration. Demnach gab es im Berichtsjahr 2018/ 2019 insgesamt 511.799 Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, darunter 38.113 Personen im Kontext von Fluchtmigration (Anteil: 7,4 Prozent). Von letzteren galten 34.965 als versorgt und 3.148 als unversorgt. Die Anteile an allen versorgten beziehungsweise unversorgten Bewerbern beliefen sich auf 7,2 beziehungsweise 12,8 Prozent.

2.2. Anteil von Personen im Kontext von Fluchtmigration am Arbeitsmarkt

Die im Abschnitt 2.1 genannten Anteile lassen sich auch in Bezug auf Erwerbstätigkeit bilden. Der Anteil von Personen im Kontext von Fluchtmigration an allen Abgängen von Arbeitsuchenden belief sich hier auf 3,4 Prozent (Stand: November 2019). Der Anteil von Abgängen in Erwerbstätigkeit an allen Abgängen von Arbeitsuchenden innerhalb der Gruppe der Personen im Kontext von Fluchtmigration lag bei 17,9 Prozent.

3. Programme und Maßnahmen zur Integration von Personen im Kontext von Fluchtmigration in Berufsausbildung und Arbeitsmarkt

Die BA bietet Personen im Kontext von Fluchtmigration eine Vielzahl unterstützender Programme und Maßnahmen an, um den Einstieg in eine Ausbildung oder Beschäftigung zu fördern. Sie werden im Folgenden beispielhaft vorgestellt.

Ergänzend wird auf ein von der Hauptstadtvertretung der BA erstelltes Dokument aus dem Jahr 2018 Bezug genommen:

⁸ Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/BJNR059500997.html (Stand: 17. Januar 2020).

Hauptstadtvertretung BA: Asylbewerber/innen und Flüchtlinge - Überblick über wesentliche Aktivitäten der BA zur Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Berlin, Dezember 2018.

- Anlage -

3.1. Branchenübergreifende Kooperationsmodelle

Um der großen Zahl der zu integrierenden Flüchtlingen gerecht zu werden, hat die BA gemeinsam mit dem BAMF sowie Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zwei Modelle entwickelt, mit welchen Geflüchtete bei der Integration in Aus- bzw. Weiterbildung und Arbeit unterstützt werden sollen. Die Modelle besitzen Orientierungsfunktion, sind lokal gestaltbar und eignen sich aufgrund ihrer Flexibilität für alle Branchen.

- Im Kern geht es beim „Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung“ („Kommit“) um einen frühen Kontakt zum Unternehmen - parallel zum oder nach dem Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse und einer frühzeitigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung („work first“) sowie einer beschäftigungsbegleitenden, berufsanschlussfähigen Qualifizierung, soweit eine Ausbildung nicht in Betracht kommt. Bei diesem Modell werden Unternehmen dabei unterstützt, mit zeitlich und finanziell begrenztem Aufwand - flankiert durch Bildungsträger - gering Qualifizierte perspektivisch zu Fachkräften zu entwickeln. Sind Maßnahmeteile im Betrieb vorgesehen, so können diese im Rahmen eines neuen Produktes („Kümmerermaßnahme“ - zur Unterstützung eines reibungslosen Ablaufs der betrieblichen Erprobung) durch einen Maßnahmeträger begleitet werden, wenn dies nicht von anderer Seite (z.B. Land) sichergestellt wird. Zielgruppe von „Kommit“ sind Geringqualifizierte mit und ohne Flucht- bzw. Migrationshintergrund.
- Im Rahmen des Kooperationsmodells „Step by Step in die betriebliche Ausbildung“ sollen junge Flüchtlinge nach einem konzentrierten Spracherwerb über den Jugend-Integrationskurs des BAMF so früh wie möglich und praxisnah im direkten Kontakt mit den Betrieben an den deutschen Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Dabei sollen ihnen ausreichende Kenntnisse über Ausbildungsberufe und Erfahrungen vermittelt werden. Dies ermöglicht ihnen eine an den eigenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Interessen sowie an den arbeitsmarktlichen Bedarfen orientierte Berufswahl.
- Die Aufnahme der Ausbildung kann dabei durch die BA mit den Instrumenten der Ausbildungsförderung (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen, sogenannte Assistierte Ausbildung) unterstützt werden. Begleitend ist die Verstetigung und Verbesserung des Sprachniveaus über berufsbegleitende Sprachkurseangebote des BAMF möglich.
- Die Kooperationsmodelle wurden als Orientierungshilfen konzipiert, die durch Flexibilität und regionale Gestaltungsspielräume hinsichtlich Zielgruppe (Personen mit und ohne Fluchthintergrund), Phasenverlauf, -dauer und Produkteinsatzlogik (z. B. durch Ermöglichung ergänzender Zwischenphasen auf dem Weg zum Berufsabschluss) charakterisiert sind. Die Ausgestaltung der Kooperationsmodelle vor Ort soll anhand der folgenden Handlungsprinzipien erfolgen:

-
- (mittelfristiges) Ziel des Erwerbs eines Berufsabschlusses
 - frühestmöglicher Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Aufnahme einer (abschlussorientierten) Qualifizierung.
- Es wurde ein Erklärfilm entwickelt, der die Idee und die mit den Modellen einhergehenden Chancen in komprimierter Form darstellt. Der Film ist im Internetauftritt www.arbeitsagentur.de im Bereich „Unternehmen“ unter „Arbeitskräfte finden“, „Wege zum passenden Personal“ zu finden.

3.2. Das Programm „Perspektiven für Flüchtlinge und Migrantinnen/Migranten“ (PerF)

Im Rahmen von PerF werden Flüchtlinge 12 Wochen durch einen Maßnahmeträger betreut. Inhalt von PerF ist insbesondere die sechswöchige Kompetenzfeststellung im sogenannten „Echtbetrieb“. Der zuständige Maßnahmeträger akquiriert entsprechende Betriebe und entscheidet, bei welchem Arbeitgeber die Kompetenzfeststellung durchgeführt wird. In Ausnahmefällen erfolgt die Kompetenzfeststellung auch in einer Werkstatt des Maßnahmeträgers. Darüber hinaus werden innerhalb der Maßnahmeteilnahme unter anderem berufsbezogene Deutschkenntnisse vermittelt, es erfolgt eine ausführliche Beratung zur ersten Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und zu den Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Auch die Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und zu Strategien für eine erfolgreiche Bewerbung sind Bestandteil der Maßnahme. Am Ende der Maßnahme liegt für jeden Teilnehmenden ein Bericht vor, der Aussagen zu seinen berufsfachlichen Kenntnissen und seinen Stärken enthält sowie Empfehlungen gibt für weitere Handlungsbedarfe. Das Maßnahmeangebot der PerF steht seit Ende Oktober 2015 zur Verfügung.

3.3. Maßnahmen und Angebote für junge Flüchtlinge

- Junge anerkannte Schutzsuchende, die über den Status als erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)⁹ verfügen, können bei Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis und Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem gesamten Produktportfolio unterstützt werden.
- Jungen Flüchtlingen stehen die Beratungs- und Orientierungsangebote der Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html (Stand: 17. Januar 2020).

-
- Schulpflichtige junge Flüchtlinge und Flüchtlinge in Vorbereitungs-/Sprachlernklassen erhalten Sprachförderung in der Schule und nehmen an den regulären Berufsorientierungsveranstaltungen, Berufseinstiegsbegleitungen und Berufsorientierungsmaßnahmen genau wie inländische Schülerinnen und Schüler teil.
 - Nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen stehen gegebenenfalls die (Jugend-)Integrationskurse sowie berufsbezogene Deutschkurse offen, die durch das BAMF gefördert werden.
 - Junge nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge können mit Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Menschen in Deutschland arbeiten dürfen.
 - Sie können an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, und bei Bedarf mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden.
 - Während einer betrieblichen Ausbildung können sie mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder Assistierter Ausbildung gefördert werden.
 - Sie können an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung teilnehmen. Wenn sie sich gestattet oder geduldet aufhalten, ist dies allerdings an Vorfristen geknüpft.
 - Aktivierungshilfen für Jüngere - ein niedrigschwelliges Maßnahmeangebot der BA zur Hinführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - stehen auch jungen Asylbewerbern und Geduldeten offen. Diese Maßnahmen sind konzeptionell auf den Personenkreis der Flüchtlinge angepasst worden („Perspektiven für junge Flüchtlinge“ - PerjuF).
 - Die Berufsausbildung sowie die „Einstiegsqualifizierung“ (EQ) und „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB, BvB-Pro, BvB-Reha) können zudem individuell auch mit der berufsbezogenen Sprachförderung des BAMF kombiniert werden. Diese Maßnahmen können, ebenso wie die Berufsausbildung, in Teilzeit absolviert werden.

3.4. Spezifische Aktivitäten für weibliche Geflüchtete und Migrantinnen

Rund ein Drittel der Geflüchteten sind Frauen. Dieser Anteil wird sich im Rahmen des Familiennachzugs weiter erhöhen. Mit „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge“ (PerF-W) steht seit Ende 2016 ein Angebot zur Verfügung, welches die Teilnehmerinnen auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung in Deutschland vorbereitet. PerF-W kommt insbesondere für weibliche Flüchtlinge in Betracht, die planen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung von weniger als 30 Stunden/Woche aufzunehmen (z.B. aufgrund von Kinderbetreuung).

Zum Inhalt der Maßnahme gehört auch die Unterstützung des Maßnahmeträgers bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Teilnahme. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Bereitschaft der geflüchteten (erwerbsfähigen leistungsberechtigten) Frauen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu wecken. Es wird beobachtet, ob die eingeführten Möglichkeiten ausreichend sind, oder ob Bedarf an weiteren Maßnahmen besteht.

Während der Maßnahme erfolgt eine intensive sozialpädagogische Begleitung der Frauen. Die Maßnahme wird in Teilzeit durchgeführt und dauerte bislang in der Regel vier Monate.

- Ab Januar 2019 wurden die bisherigen Perf-W-Maßnahmen erweitert. Die Erweiterung umfasst insbesondere:
- eine Erweiterung der Zielgruppe um arbeitslose Migrantinnen mit Arbeitsmarktzugang,
- eine Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer von vier auf sechs Monate, wobei in den ersten vier Wochen (Phase der Standortbestimmung) zur Heranführung an eine regelmäßige Maßnahmeteilnahme zwei Präsenztage (jeweils vier Stunden) pro Kalenderwoche für die Teilnehmerinnen vorgesehen sind, ab der fünften Woche gilt Dauerpräsenz bis zum Ende der Teilnahme. Durch die zunächst tageweise Teilnahmeverpflichtung soll insbesondere die Akzeptanz der männlichen Familienmitglieder erreicht werden.
- Eine Verlängerung der möglichen Dauer für betriebliche Maßnahmeteile in Unternehmen von sechs auf zwölf Wochen.

3.5. Instrumente zur Feststellung beruflicher Kenntnisse

Berufliche Kenntnisse und Erfahrung von Geflüchteten kann die BA mit Hilfe des sogenannten „MYSKILLS“-Tests beurteilen, der für 30 ausgewählte Berufe zur Verfügung steht und vom Berufspsychologische Service der BA in den bundesweit 156 Agenturen für Arbeit angeboten wird.

MYSKILLS ist derzeit in sechs Sprachen verfügbar (Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch, Farsi und Arabisch), sechs weitere Sprachen sind in Vorbereitung (Bulgarisch, Französisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch und Spanisch). Der Test wird am Computer durchgeführt und erfordert aufgrund der Nutzung zahlreichen Bild- und Videomaterials sehr wenig Sprachverständnis. Daneben wird MYSKILLS auch zur Beurteilung der beruflichen Kenntnisse geringqualifizierter inländische Arbeitnehmer eingesetzt. 2019 wurden insgesamt 6.000 MYSKILLS-Tests durchgeführt.

3.6. Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Integration von Personen im Kontext mit Fluchtmigration

Weder im Rechtskreis des SGB II noch im Rechtskreis des SGB III können die Ausgaben speziell für Asylbewerber und Flüchtlinge ausgewertet werden. Nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen stehen die Leistungen wie für jede andere Personengruppe, zur Verfügung.
